

# **Siegelordnung für Pfarreien in der Erzdiözese Hamburg (SiegelO)**

Vom 8. Juni 2007

(Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 13. Jg., Nr. 6, Art. 53, S. 60 ff., v. 15. Juni 2007),  
geändert am 9.10.2015 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 21. Jg., Nr. 10, Art. 125,  
S. 138 ff., v. 20. Oktober 2015)

- Amtliche Lesefassung -

Für die katholischen Pfarreien im Erzbistum Hamburg und die aus ihnen gebildeten  
Kirchengemeinerverbände wird zur Führung der Siegel der Pfarrei folgende Siegelordnung  
erlassen:

## **§ 1**

### **Begriffsbestimmung**

Siegel der Pfarrei sind das pfarreiliche Siegel gemäß can. 535 § 3 Codex Iuris Canonici und  
das Amtssiegel des Kirchenvorstandes gemäß § 15 Absatz 1 Satz 1 des  
Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes (KVVG) für die Erzdiözese Hamburg.

## **§ 2**

### **Siegelführungsberechtigung**

Pfarreien sind siegelberechtigt und führen im kirchlichen Rechtsverkehr ein eigenes  
pfarreiliches Siegel und ein Amtssiegel des Kirchenvorstandes als formgebundene  
Beweiszeichen.

## **§ 3**

### **Bestandteile der Siegel von Pfarreien**

(1) Siegel der Pfarrei bestehen aus dem Siegelbild und der Siegelumschrift mit einer  
Umrandung.

(2) Das Siegelbild der Siegel der Pfarrei soll in Beziehung zur Pfarrei stehen und  
Überlieferungen weiterführen, insbesondere vorhandene Wappen aufgreifen oder  
Patrone oder Patroninnen abbilden.

(3) Die Siegelumschrift (Legende) des pfarreilichen Siegels besteht aus der amtlichen  
Bezeichnung der Pfarrei und der ausdrücklichen Verwendung des Begriffs „Siegel“ oder  
„Sigillum“. Die Umschrift kann in lateinischer oder deutscher Sprache abgefasst sein. Die  
Umschrift des Amtssiegels des Kirchenvorstandes der Pfarrei ist in deutscher Sprache und  
besteht aus der amtlichen Bezeichnung der Pfarrei unter Hinzufügung des Wortes  
„Kirchenvorstand“. Die Schriftform der Siegel der Pfarrei soll leicht lesbar und der Eigenart  
des Siegelbildes angepasst sein.

(4) Das pfarreiliche Siegel soll in der Regel eine kreisrunde, im Ausnahmefall eine stehende  
ovale, eine spitzovale (parabolische) oder eckige Form, das Amtssiegel des

Kirchenvorstandes eine kreisrunde Form haben. Der Durchmesser der Siegel der Pfarrei soll bei der kreisrunden Form 35 mm betragen.

#### **§4**

#### **Gestaltung der Siegel der Pfarrei**

Über die Gestaltung eines pfarreilichen Siegels entscheidet nach Anhörung des Pfarrgemeinderates, über die Einführung eines Amtssiegels des Kirchenvorstandes nach dessen Anhörung der leitende Geistliche.

#### **§5**

#### **Anfertigung, Veränderung und Erneuerung der Siegel der Pfarrei**

(1) Vor der Anfertigung der Siegel der Pfarrei ist dem Erzbischöflichen Generalvikariat ein Abdruck des beabsichtigten Siegels zur Genehmigung vorzulegen. Das Erzbischöfliche Generalvikariat kann eine Veränderung des Siegels verlangen, wenn es den Regelungen dieser Siegelordnung widerspricht.

(2) Für die Veränderung oder Erneuerung der Siegel der Pfarrei gelten die § 3, 4 und Abs. 1 entsprechend.

(3) Urkunden und Unterlagen über die Anfertigung der Siegel der Pfarrei sind sicher im Pfarrarchiv aufzubewahren.

#### **§6**

#### **Siegelung**

(1) Pfarreiliche Urkunden mit Ausnahme solcher im Bereich der Aufgaben des Kirchenvorstandes gemäß Absatz 6 sind unter Einschluss von beglaubigten Auszügen aus Kirchenbüchern und Protokollen sowie beglaubigten Abschriften und Urkundsausfertigungen mit dem pfarreilichen Siegel zu siegeln.

(2) Die Siegelung mit dem pfarreilichen Siegel gemäß Absatz 1 obliegt dem leitenden Geistlichen als kirchlichem Urkundsbeamten.

(3) Der leitende Geistliche kann einen anderen vom Erzbischof in der Kirchengemeinde eingesetzten Geistlichen, einen hauptamtlich im pastoralen Dienst des Erzbistums Hamburg für die Pfarrei stehenden Laien oder die Pfarrsekretärin mit der Siegelung von pfarreilichen Urkunden gemäß Absatz 1 Satz 1 dauerhaft beauftragen.

(4) Die Beauftragung nach Absatz 3 hat durch schriftliche Erklärung gegenüber der beauftragten Person zu erfolgen. Die Möglichkeit eines eigenhändigen Zugriffs von zur Siegelung beauftragter Personen auf das Siegel ist in der Beauftragungsurkunde zu dokumentieren. Die Beauftragung kann jederzeit und nur schriftlich widerrufen werden. Wird die Beauftragung widerrufen oder scheidet die beauftragte Person aus dem pfarreilichen Dienst aus, ist die Beauftragungsurkunde an den leitenden Geistlichen zurückzugeben. Eine Beauftragung endet, wenn der leitende Geistliche aus seinem Amt für die Pfarrei ausscheidet.

(5) Eine Siegelung durch eine gemäß den vorstehenden Regelungen beauftragte Person erfolgt entweder im Einzelfall auf Weisung des leitenden Geistlichen oder laufend für bestimmte in der Beauftragungsurkunde bezeichnete Urkundsarten.

(6) Für die Siegelung pfarreilicher Urkunden im Rahmen der Zuständigkeit des Kirchenvorstandes gelten die Regelungen des Kirchenvermögensverwaltungs-gesetzes (KVVG) für die Erzdiözese Hamburg und der Geschäftsanweisung für Kirchenvorstände in der Erzdiözese Hamburg (GAKi).

## **§7**

### **Platz für das Siegel**

(1) Das pfarreiliche Siegel wird durch den leitenden Geistlichen oder die von ihm mit der Siegelung beauftragte Person, das Amtssiegel des Kirchenvorstandes durch den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes der eigenhändigen Unterschrift des Urkundsführenden beigedrückt.

(2) Der Platz für das Siegel (locus sigilli) befindet sich neben der Unterschrift und schließt den Urkundstext ab.

## **§8**

### **Wirkung der Siegelung**

Durch die Siegelung wird kirchenamtlich beweiskräftig festgestellt, dass die Urkunde von ihrem Aussteller herrührt. Für die Beweiskraft der Siegelung mit dem Amtssiegel des Kirchenvorstandes gelten ergänzend die Bestimmungen des Kirchenvermögensverwaltungs-gesetzes (KVVG) für die Erzdiözese Hamburg und der Geschäftsanweisung für Kirchenvorstände in der Erzdiözese Hamburg (GAKi).

## **§9**

### **Schutz von Siegeln der Pfarrei**

(1) Siegel der Pfarrei sind an dem dafür vom leitenden Geistlichen in den pfarreilichen Räumlichkeiten festgelegten Ort sicher aufzubewahren. Ist ein anderer Vorsitzender vom Erzbischof gemäß § 2 Absatz 3 Satz 1 KVVG bestimmt, ist der Ort der Aufbewahrung des Amtssiegels des Kirchenvorstandes gemäß Satz 1 im Einvernehmen mit dem anderen Vorsitzenden zu bestimmen. Die Bestimmungen der Geschäftsanweisung für Kirchenvorstände in der Erzdiözese Hamburg (GAKi) bleiben unberührt.

(2) Siegel der Pfarrei sind vor Missbrauch, Verlust oder Beschädigung zu schützen und nach jeder Siegelung unverzüglich wieder an ihren vorgesehenen Aufbewahrungsort sicher zurückzulegen. Außerhalb ihres Aufbewahrungsortes dürfen Siegel der Pfarrei nicht unbeobachtet bleiben.

(3) Siegel der Pfarrei sind vom leitenden Geistlichen und vom Vorsitzenden des Kirchenvorstandes zu inventarisieren. Sie sind für die ordnungsgemäße Verwendung und Aufbewahrung der Siegel der Pfarrei verantwortlich.

## **§ 10**

### **Vernichtung, Verlust von Siegeln der Pfarrei**

- (1) Unbrauchbar gewordene oder nicht mehr verwendbare Siegelstempel von Siegeln der Pfarrei sind vom Erzbischöflichen Generalvikariat für ungültig zu erklären und dem Diözesanarchiv auszuhändigen. Dies ist zu protokollieren.
- (2) Dem Verlust eines Siegels der Pfarrei ist unverzüglich nachzugehen. Das Erzbischöfliche Generalvikariat ist in gleicher Weise zu unterrichten. Behördliche Anträge bei strafrechtlich bewährten Verlusten sind mit dem Erzbischöflichen Generalvikariat abzustimmen. Das Erzbischöfliche Generalvikariat teilt in dem der Mitteilung über den vorübergehenden oder endgültigen Verlust des betreffenden Siegels der Pfarrei folgenden Amtsblatt für das Erzbistum Hamburg dies unter Abdruck des betreffenden Siegels der Pfarrei mit.
- (3) Wird ein Ersatzsiegel angefertigt, das mit dem abhanden gekommenen Siegel übereinstimmt, hat es ein besonderes Beizeichen zu erhalten.
- (4) Das Erzbischöfliche Generalvikariat führt für alle nach dieser Siegelordnung angefertigten oder von dieser Ordnung erfassten Siegel der Pfarrei eine Sammlung aller Abdrücke (Siegelsammlung).

## **§ 10a**

### **Pfarrliches Amtssiegel**

- (1) Ab dem 1. Dezember 2014 errichtete Pfarreien führen abweichend von §§ 1 und 2 lediglich ein pfarrliches Amtssiegel gemäß can. 535 § 3 Codex Iuris Canonici.
- (2) Hinsichtlich der Bestandteile des pfarrlichen Amtssiegels gilt § 3 Absatz 1 und 2 entsprechend. Die Siegelumschrift (Legende) ist in deutscher Sprache abzufassen und besteht aus der amtlichen Bezeichnung der Pfarrei und der ausdrücklichen Verwendung des Begriffs „Siegel“. Die Schriftform des pfarrlichen Amtssiegels soll leicht lesbar und der Eigenart des Siegelbildes angepasst sein. Das Siegel hat eine kreisrunde Form und einen Durchmesser von 35 mm.
- (3) Über die erstmalige Gestaltung des pfarrlichen Amtssiegels entscheidet vor Errichtung der neuen Pfarrei abweichend von § 4 der Leiter des Pastoralen Raumes nach Anhörung des designierten Kirchenvorstandes und der Vorsitzenden der amtierenden Pfarrgemeinderäte der an der Neuerrichtung beteiligten Pfarreien.
- (4) Für das pfarrliche Amtssiegel gemäß Absatz 1 gelten im Übrigen die Vorschriften dieser Siegelordnung entsprechend.
- (5) Das Weitere bleibt einem gesonderten erzbischöflichen Gesetz vorbehalten.

## **§ 11**

### **Kirchengemeindeverbandssiegel**

Diese Siegelordnung gilt entsprechend für Kirchengemeindeverbandssiegel.

**§12**  
**Inkrafttreten**

(1) Diese Ordnung tritt am 1. Juli 2007 in Kraft. Gleichzeitig treten alle dieser Siegelordnung entgegenstehenden diözesanen Bestimmungen außer Kraft.

(2) Siegel, die bei Inkrafttreten dieser Siegelordnung bereits rechtmäßig in Gebrauch sind, behalten ihre Gültigkeit.

(3) Gemäß can. 16 Codex Iuris Canonici wird § 23 Satz 1 der Geschäftsanweisung für Kirchengeschäftsstellen in der Erzdiözese Hamburg (GAKi) mit Inkrafttreten dieser Siegelordnung interpretiert, dass hierunter die Siegelung gemäß § 6 Absatz 6 dieser Siegelordnung zu verstehen ist.

Hamburg, den 8. Juni 2007

L. S.

Dr. Werner Thissen  
Erzbischof von Hamburg